

MERKBLATT

Für Gastwirtschaften und
Klein- und Mittelverkaufsbetriebe

Abteilung Präsidiales
Bereich Sicherheit
055 254 92 93
sicherheit@hombrechtikon.ch

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Gesetzliche Grundlage | 3 |
| 2. | Patentarten / Patentdauer..... | 3 |
| 2.1 | Befristetes Patent für Festwirtschaft | 3 |
| 2.2 | Patent zur Führung einer Gastwirtschaft | 4 |
| 2.3 | Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes | 5 |
| 2.4 | Patentdauer / Patentperiode | 5 |
| 3. | Informationen gebrannte Wasser / Alcopops..... | 6 |
| 3.1 | Selbstdeklaration gebrannte Wasser | 6 |
| 3.2 | Alcopops..... | 6 |
| 4. | Jugendschutz..... | 7 |
| 5. | Häufig gestellte Fragen..... | 8 |
| 1. | Kontakte und Links | 11 |

■ 1. Gesetzliche Grundlage

Patentpflicht

Das Gastgewerbegesetz (GGG) sieht eine Patentpflicht für Gastwirtschaften und für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf (§ 2 GGG) vor. Die Patente sind in persönlicher und örtlicher Hinsicht beschränkt (vgl. §§ 7 f. GGG).

Von der Patentpflicht (§ 3 GGG) sind ausgenommen z.B. Pensionen mit höchstens zehn Gästen (lit. a), alkoholfreie Kleinbetriebe mit höchstens 10 Steh- oder Sitzplätzen (lit. e) und gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften (lit. f). Das Patent für eine Gastwirtschaft kann mit oder ohne Alkoholausschank ausgestellt werden (§ 11 GGG).

Schliessungsstunde

Gemäss Gastgewerbegesetz (GGG) § 15 sind Gastwirtschaften von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten. Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.

■ 2. Patentarten / Patentdauer

2.1 Befristetes Patent für Festwirtschaft

Sie planen einen Anlass und planen eine Gast- / Festwirtschaft bzw. einen vorübergehenden Klein- und Mittelverkauf. So ist ein entsprechendes Veranstaltungsgesuch bei der Gemeinde einzureichen.

Das Formular finden Sie auf unserer Website unter dem Suchbegriff «Veranstaltungsgesuch» oder im Onlineschalter.

Bitte beachten Sie unser Merkblatt für Veranstaltungen.

2.2 Patent zur Führung einer Gastwirtschaft

Sie planen einen Gastwirtschaftsbetrieb zu eröffnen?

Es ist ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Das Formular finden Sie auf unserer Website unter dem Suchbegriff «Patent» oder im Onlineschalter.

Eingabe des vollständigen Gesuches inkl. Beilagen **mindestens vier Wochen** vor geplanter Betriebsaufnahme / Betriebsübernahme gemäss §7 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz. Zeitverzögerungen aufgrund fehlender bzw. unvollständig eingereichter Unterlagen gelten als Selbstverschulden des Gesuchstellers. Dieser hat folglich keinen Anspruch auf ein Überbrückungspatent.

Die Patentperiode beträgt üblicherweise 4 Jahre. Im Ermessen des Bereich Sicherheit können auch kürzere Patentperioden festgelegt werden.

Grundvoraussetzung:

Für neue oder veränderte Lokale (Umbau) muss eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.

Ablauf

Mindestens 4 Wochen vor Eröffnung muss das Gesuch vollständig inkl. Beilagen beim Bereich Sicherheit eingereicht werden.

Vor Betriebsaufnahme ist mit dem Kantonalen Labor [Kontakt](#) aufzunehmen.

Telefon: [+41 43 244 71 00](tel:+41432447100)

Zustellung Patent / Bewilligung via Mail und Post

Unterlagen

- Patentgesuch
- Personalausweis / Pass
- Ausländerausweis
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Mietvertrag Lokal
- Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister
- Patentrückzugsformular bisheriger Patentinhaber
- Lärminweise für die Führung von Gastwirtschaften

2.3 Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes

Sie planen einen Klein- oder Mittelverkaufsbetrieb zu eröffnen?

Das Patent für den Klein- und Mittelverkauf berechtigt zum Verkauf von alkoholischen Getränken an Endverbraucher. Die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuss **an Ort und Stelle** in Klein- und Mittelverkaufsbetrieben ist nicht gestattet.

Gemäss § 2 des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 bedarf eines Patentbesitzes,

- wer an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle verabreicht;
- wer den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf betreibt.

Das Formular finden Sie auf unserer Website unter dem Suchbegriff «Patent» oder im Onlineschalter.

Die Patentperiode beträgt üblicherweise 4 Jahre. Im Ermessen des Bereich Sicherheit können auch kürzere Patentperioden festgelegt werden.

Ablauf

Mindestens 4 Wochen vor Eröffnung muss das Gesuch vollständig inkl. Beilagen beim Bereich Sicherheit eingereicht werden.

Vor Betriebsaufnahme ist mit dem Kantonalen Labor [Kontakt](#) aufzunehmen.

Telefon: [+41 43 244 71 00](tel:+41432447100)

Zustellung Patent / Bewilligung
via Mail und Post

Unterlagen

- Patentgesuch
- Personalausweis / Pass
- Ausländerausweis
- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Mietvertrag Geschäft
- Patentrückzugsformular bisheriger Patentinhaber

2.4 Patentdauer / Patentperiode

Periode 2022 – 2025

Periode 2026 – 2029

Periode 2030 – 2033

Periode 2034 – 2037

■ 3. Informationen gebrannte Wasser / Alcopops

3.1 Selbstdeklaration gebrannte Wasser

Gemäss dem Gastgewerbegesetz vom 1.12.1996, §15 GGV, muss für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichtet werden. Diese wird jeweils für vier Jahre im Voraus berechnet und beträgt:

| | | |
|----------------------|---------------------|------------|
| jährlicher Ausschank | 1 bis 500 Liter | CHF 200.00 |
| jährlicher Ausschank | 501 bis 1000 Liter | CHF 400.00 |
| jährlicher Ausschank | 1001 bis 1500 Liter | CHF 600.00 |
| jährlicher Ausschank | 1501 bis 2000 Liter | CHF 800.00 |

Pro 500 Liter mehr erhöht sich die Abgabe schrittweise um CHF 200.–. Die Maximalabgabe beträgt CHF 8'000.–. Für die Erstellung des Patentbescheides fallen einmalig zusätzliche Gebühren gemäss Gebührentarif der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon an.

Gemäss §16 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz wird die Abgabe mit der Festsetzung oder dem Beginn einer Abgabeperiode fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Verzug wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt, danach verliert das Patent seine Gültigkeit.

Hinweis:

Jeder Patentbewerber ist verpflichtet die Menge an jährlich umgesetzten gebrannten Wassern (inklusive Premix-Getränke und Designer-Drinks) auf dem Patentgesuchsformular wahrheitsgetreu selbst zu deklarieren.

Bei Betriebseröffnung, während diesem Zeitraum wird die Abgabe anteilmässig berechnet.

Bei Patentwechseln während dieses Zeitraums ist die bereits bezahlte Abgabe unter den Patentinhabern aufzuteilen bzw. zu regeln.

3.2 Alcopops

Als Alcopops gelten

Premix-Getränke; Produkte, die gebrannte Wasser (Spirituosen) enthalten. (z.B. Wodka Feige, Smirnoff Ice, Wodka Lemon, Sierra Tequila etc.)

und

Designer-Drinks; Gemisch eines in der Regel gezuckerten Getränks und Ethylalkohol, ungeachtet der Herstellungsart (z.B. Hooper's Hooch, Abricool, Swoop, Spirit of Wine etc.)

Hinweis:

Laut dem Erlass der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 1. Dezember 1997 sind die nachfolgend aufgeführten Getränke (Alcopops) gleich zu behandeln wie Spirituosen und dürfen demnach nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

4. Jugendschutz

An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen **keine** alkoholischen Getränke abgegeben werden.

An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden.

An Personen ab 18 Jahren dürfen **alle** alkoholischen Getränke abgegeben werden.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares **Hinweisschild** anzubringen, das klar auf die Abgabebeschränkung aufmerksam macht.

Massnahmen:

1. Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die geltenden Jugendschutzbestimmungen.
2. Auf der Website Jalk.ch können Sie und Ihre Mitarbeiter eine entsprechende Schulung zum Thema Jugendschutz absolvieren.
3. Hängen Sie die Plakate / Flyer zum Jugendschutz in Ihrem Lokal / Geschäft auf.
Die Unterlagen erhalten Sie bei zfps.ch oder unter suchtpraevention-zh.ch.

Das Gesetz **verbietet** den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von

**Wein, Bier und Apfelwein
an unter 16-Jährige**

**Spirituosen, Alcopops, Aperitifs,
Tabak, Nikotin und Vapes
an unter 18-Jährige**

Das Personal kann den Ausweis verlangen.

© 2018 ZFPS | www.zfps.ch | www.suchtpraevention-zh.ch



16 Jahre? 18 Jahre?

**Danke, dass du
deinen Ausweis zeigst!**

Die Stellen für Suchtprävention
im Kanton Zürich



**Danke, dass
du deinen
Ausweis zeigst!**

Die Stellen für Suchtprävention
im Kanton Zürich

■ 5. Häufig gestellte Fragen

1. Ich plane eine Party und möchte Alkohol verkaufen. Wie muss ich vorgehen?

Für vorübergehend bestehende Betriebe können **befristete Patente** erteilt werden. Hierfür ist ein entsprechendes Veranstaltungsgesuch auszufüllen. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage.

<https://www.hombrechtikon.ch/verwaltung/dienstleistungen.html/46/service/1040>



2. Ich möchte ein Lokal / Verkaufsgeschäft eröffnen. Wie muss ich vorgehen?

Informationen sowie das entsprechende Gesuch finden Sie auf der Homepage.

https://www.hombrechtikon.ch/verwaltung/dienstleistungen.html/46/egov_service/408



3. Welche Unterlagen werden für das Gastwirtschaftspatent bzw. für das Patent für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe benötigt?

- Kopie (Pass / ID)
- Ausländerausweis (für ausländische Staatsangehörige)
- Strafregisterauszug (nur notwendig bei Gastwirtschaftspaten) (Link unter Punkt
- Handlungsfähigkeitszeugnis (bei Wohngemeinde bestellen)
- Verzichtserklärung bisheriger Patentinhaber
- Mietvertrag Lokal / Verkaufsgeschäft

4. Wie lange dauert das Bewilligungsverfahren?

Es ist mit einer Bearbeitungszeit von 2-3 Wochen zu rechnen.

Handelt es sich um einen neuen Betrieb oder haben Sie bauliche Massnahmen vorgenommen, so muss die Bewilligung der Abteilung Bau vorliegen.

5. Kann das Patent entzogen werden?

Ja, gemäss Gastgewerbegesetz des Kanton Zürich kann das Patent entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Patenten nicht mehr gegeben sind.

6. Ich habe das Lokal / Geschäft von jemandem übernommen. Wie muss ich vorgehen?

1. Der bisherige Geschäftsführer / Inhaber muss das Formular «Meldung über (sofortigen) Verzicht auf das Gastwirtschaftspatent» ausfüllen.
2. Zudem muss ein neues Patent für den neuen Besitzer beantragt werden.

<https://www.hombrechtikon.ch/verwaltung/online-schalter.html/311/product/101>



7. Ich habe meinen Betrieb aufgegeben. Wie muss ich vorgehen?

Wird ein Betrieb aufgegeben, so ist die Gemeinde umgehend schriftlich zu informieren.

Wann ist ein Getränk oder ein Lebensmittel alkoholhaltig?

Die Abgabebeschränkungen gelten für alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozenten und für Lebensmittel, deren Alkoholgehalt 6 Gewichtsprozent übersteigt.

Bei Lebensmitteln können Sie davon ausgehen, dass vorbereitete bzw. verarbeitete Produkte und Gerichte nicht von der Gesetzgebung betroffen sind. Dazu gehören beispielsweise Schwarzwäldertorten, Zuger Kirschtorten, Tiramisu, Kirschstängeli, Coq au vin und Ähnliches.

Wird Alkohol hingegen einem Gericht oder einem Dessert zusätzlich beigegeben (Beispiel Coupe Colonel, Zitronensorbet mit Wodka), kommt die Alkoholgesetzgebung zum Tragen. Es gelten die Mindestalter für die Abgabe.

6. Kontakte und Links

Unterlagen und Informationen – Patent

[Patent für Gastwirtschaft](#)



[Patent für Klein- und Mittelverkaufsbetrieb](#)



[Patentverzicht – Formular](#)



[Lärminweis – Formular](#)



[Gemeinde Hombrechtikon](#)



Informationen Lebensmittelkontrolle und Gastgewerbe

[Kantonales Labor](#)



[Kontrollstelle für den L-GAV
des Gastgewerbe](#)



Informationen und Unterlagen Suchtprävention

[Suchtprävention Zürich –
Infomaterial](#)



[ZFPS – Zürcher Fachstelle zur
Prävention des
Suchtmittelmissbrauchs](#)



[Age Calculator](#)



[Kontakt Samowar
\(Jugendschutz\)](#)



[Schulung – jalk.ch](#)

